

A. Partykomplex

I. Anspruch der B gegen Ä auf Zahlung von 5000 €

Die B könnten gegen Ä einen Anspruch auf Zahlung von 5000 € gemäß § 631 I BGB haben, wenn ein wirksamer Werkvertrag besteht.

1. Werkvertrag

Die Parteien müssten folglich zunächst einen Werkvertrag geschlossen haben. Ein solcher setzt zwei korrespondierende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus, §§ 145 ff. BGB. Diese müssen die essentialia negotii des Werkvertrages enthalten. Da B einen Auftritt und somit einen Erfolg i.S.d. § 631 II BGB schuldeten, liegt ein Werkvertrag vor.

2. Leistungserbringung

Der Vergütungsanspruch wird nach §§ 641 I, 646 BGB jedoch erst mit Leistungserbringung durch den Unternehmer fällig. Die B haben ihre Leistung hier nicht erbracht.

3. Kündigung

Gleichwohl können die B gemäß § 649 S. 2 BGB die vereinbarte Vergütung verlangen, da die Ä den Vertrag gekündigt hat. Ersparte Aufwendungen, die sie sich anrechten lassen müssten, sind ebenso wenig ersichtlich wie ein anderweitiger oder böswillig unterlassener Verdienst.

4. Ergebnis

Die B können von Ä gemäß §§ 631 I, 649 S. 2 BGB die vereinbarten 5000 € verlangen. Zu beachten ist in diesem Rahmen, dass § 649 S.3 nF BGB eine widerlegliche Vermutung dahingehend, dass ein Anspruch auf Zahlung von 5 % des Werklohns besteht. Hierbei handelt es sich jedoch um eine widerlegliche Vermutung; der Unternehmer kann nachweisen, dass er weder Aufwendungen erspart noch sonstige Einnahmen erzielt hat.¹

¹ vgl BT-Drs. 16/511 S.18; Palandt/ Sprau, 68. Aufl., § 649 Rn. 8.

II. Anspruch der Ä gegen K auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, III, 283

BGB

Ä könnte ein Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 5000 € gegen K aus §§ 280 I, III, 283 BGB zustehen, wenn dieser schuldhaft eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat und daraus ein Schaden entstanden ist.

1. Schuldverhältnis

Mit dem von Ä und K geschlossenen Vertrag, dessen genaue Natur hier offen bleiben kann, liegt ein Schuldverhältnis i.S.d. § 311 I BGB vor.

2. Pflichtverletzung

K müsste auch eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben. K trifft die Verpflichtung aus dem Vertrag, die Kneipe für einen bestimmten Abend nebst Erbringung kneipentypischer Dienst- und Werkleistungen zu Verfügung zu stellen. Diese Pflicht ist möglicherweise unmöglich geworden, § 275 I BGB.

Voraussetzung ist, dass der Leistungserfolg vom Schuldner oder von jedermann dauerhaft nicht mehr erbracht werden kann. Infolge des Brandes war niemand mehr zur Erbringung dieser Leistungen imstande. Damit ist K infolge Unmöglichkeit von der Leistungspflicht befreit.

Zweifelhaft ist aber, ob in der Unmöglichkeit als solche bereits die Pflichtverletzung zu sehen ist. Denn wegen § 275 I BGB ist die Leistung nicht mehr geschuldet, eine Pflicht zur Leistung, die verletzt werden könnte, besteht also nicht mehr. Möglich ist es, stattdessen auf das Herbeiführen der Unmöglichkeit abzustellen. Da jedoch §§ 275 IV, 283, 311 a BGB ausdrücklich an das Ausbleiben der Leistung, also an die Nichterfüllung anknüpfen, genügt für die Annahme einer Pflichtverletzung die Unmöglichkeit als solche. Die Umstände, die zur Unmöglichkeit geführt haben, sind lediglich für die Frage des Vertretenmüssens relevant.

Aus einem Umkehrschluss aus § 311 a II a.E. BGB ergibt sich, dass dieses Leistungshindernis nach Vertragsschluss entstanden sein müsste. Durch den Brand an A am Abend vor der Feier ist die Unmöglichkeit nach Abschluss des Vertrages entstanden.

K hat demzufolge eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt.

3. Vertretenmüssen

K hat den Brand fahrlässig herbeigeführt und seine Pflichtverletzung damit gemäß §§ 280 I S. 2, 276 I BGB zu vertreten.

4. Kausaler Schaden

Ä müsste einen Schaden erlitten haben. Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an Vermögensgütern. Er wird nach der Differenzhypothese durch den Vergleich der Vermögenslagen mit und ohne die Pflichtverletzung ermittelt.

Die Ä hätte aber die Band auch dann bezahlen müssen, wenn K ordnungsgemäß erfüllt und die Band hätte spielen können. wird die Vermögenslage durch die Pflichtverletzung nicht negativ berührt. Letztlich hat die Nichtleistung lediglich dazu geführt, dass die Aufwendungen der Ä für die Band nutzlos wurden.

Solche Aufwendungen können aber wegen der Rentabilitätsvermutung ersatzfähig sein. Bei entgeltlichen Verträgen wird vermutet, dass Aufwendungen einer Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung regelmäßig durch den späteren Nutzen aufgewogen worden wären und ihr Wert somit erhalten geblieben wäre. Die Aufwendungen hätten sich also amortisiert.

Dies ist aber grundsätzlich nur bei Leistungen denkbar, die wirtschaftlichen Zwecken dienen sollten, nicht dagegen bei ideellen oder privaten Zwecken. Der Schaden liegt dann in dem Verlust der Kompensationsmöglichkeit der Aufwendungen. Da die Nutzung der Kneipe nicht dazu dienen sollte, die Kosten für die B wieder hereinzuwirtschaften, und Ä rein private Zwecke verfolgte, greift die Vermutung nicht ein.

Ob die Rentabilitätsvermutung als Rechtsfigur vor der Schuldrechtsreform auch nach neuer Rechtslage herangezogen werden kann, ist daher unerheblich. Ein Schaden besteht nicht.

5. Ergebnis

Ä hat keinen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 5000 € gegen K aus §§ 280 I, III, 283 BGB.

III. Anspruch der Ä gegen K auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB

Ä könnte einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB gegen K haben.

Hinweis: Überwiegend wird § 284 BGB als eigene Anspruchsgrundlage, unabhängig von § 280 BGB zitiert.

1. Bestehen eines Schadensersatzanspruchs i.S.v. § 280 I, III BGB

Da der Anspruch nur „anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung“ besteht, muss ein entsprechender Anspruch - ausgenommen der Schaden - bestehen; dies ist grundsätzlich der Fall (s.o.)

2. Aufwendungen

Ä müsste weiterhin Aufwendungen getätigt haben. Aufwendungen sind freiwillig Vermögensopfer. Sie sind hier in den 5000 €, die Ä aufgrund ihrer vertraglichen Vereinbarung an die B zahlen muss, zu sehen. Das Vorliegen einer Zahlungspflicht steht der Freiwilligkeit nicht entgegen, solange diese aufgrund eines freien Entschlusses der Ä entstanden ist. Aufwendungen wurden also getätigt.

3. Im Vertrauen auf Erhalt der Leistung/Billigerweise

Aufwendungsersatz wird gewährt, wenn die Ä die Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte. Die Verpflichtung der Band geschah im Hinblick auf die geplante Party, für die Ä die Kneipe des K „gemietet“ hatte und somit im Vertrauen auf die Zurverfügungstellung der Räume. Ä durfte die Band auch billigerweise engagieren.

4. Zweckverfehlung nur infolge der Pflichtverletzung

Schließlich müssen die Aufwendungen allein durch die Pflichtverletzung des L vorzeitig entwertet worden sein, denn der Anspruch wäre ausgeschlossen, wenn sie ihren Zweck auch bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung nicht erreicht hätten. Das wäre etwa der Fall, wenn Ä die Party aus anderen Gründen ohnehin abgesagt hätte. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte. Deswegen ist der Aufwendungsersatzanspruch nicht nach § 284 letzter HS BGB ausgeschlossen.

5. Ergebnis

Gemäß § 284 BGB kann Ä Ersatz der an die B gezahlten Vergütung von K fordern.

B. Praxiskomplex²

I. Anspruch der Ä gegen V auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB

Ein Schadensersatzanspruch der Ä gegen V könnte aus §§ 280 I, III, 281 BGB folgen.

1. Schuldverhältnis

Das von § 280 I BGB verlangte Schuldverhältnis liegt mit dem zwischen Ä und V geschlossenen Mietvertrag vor.

2. Pflichtverletzung

V müsste eine Pflicht aus dem Mietvertrag verletzt haben. Als Vermieter war V gemäß § 535 I BGB verpflichtet, der Ä den Gebrauch des Hauses in vertragsgemäßen Zustand für die zehnjährige Mietdauer zu gewähren.

a) Schadensersatz statt der Leistung

Eine Verletzung dieser Pflicht ist aber nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 I BGB erheblich, wenn es sich um einen Schadensersatz statt der Leistung und nicht neben der Leistung handelt. Schadensersatz statt der Leistung liegt vor, wenn bei hypothetisch gedachter Leistung zum letztmöglichen Zeitpunkt der Schaden entfiel, Leistung und Schaden also nicht nebeneinander denkbar sind. Hätte V die Räume überlassen, hätte Ä keine neuen Räume suchen müssen. Sie hätte dann den M nicht beauftragt, ebenso wenig wären dann die nochmalige Einrichtung der Briefbögen, und das Schalten der Anzeigen notwendig gewesen. Sie hätte auch zumindest 100 € weniger Miete zahlen müssen. Die Renovierungskosten wären nicht vergeblich gewesen. Deswegen handelt es sich um einen Schaden statt der Leistung.

b) Möglichkeit der Leistung

Aus der Existenz des § 283, der an die Leistungsbefreiungen nach § 275 I bis III BGB anknüpft, ergibt sich, dass § 281 I BGB eine mögliche Leistung voraussetzt. Daher ist zu prüfen, ob die Verpflichtung des V zur Überlassung der Räume nicht ab 22. 03. i.S.v. § 275 I unmöglich geworden ist. Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges. Dafür spricht, dass die Gebrauchsüberlassung als echte Dauerverpflichtung fortlaufend zu erfüllen ist. Unterbleibt sie für einen bestimmten Zeitraum, ist sie insofern

² nach BGH, Urteil vom 15.03.2000- XII ZR 81/97, NJW 2000, 2342.

wegen des Zeitablaufs nicht mehr nachholbar. Für den Zeitraum tritt also vorübergehende Unmöglichkeit ein, die grundsätzlich nicht unter § 275 I BGB fällt.

Die vorübergehende Unmöglichkeit ist aber der dauernden gleichzustellen, wenn gem. § 242 BGB das Festhalten am Vertrag bis zum Wegfall des Leistungshindernisses nicht zuzumuten ist. Hier steht das Gebäude noch und V müsste nur die Barriere beseitigen, so dass das Interesse der Ä an der Erfüllung nicht weggefallen ist. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist hier folglich nicht der echten gleichzustellen. Deswegen ist hier kein Fall der echten Unmöglichkeit gegeben. Die Leistung ist weiterhin möglich.

c) Durchsetzbarkeit

Einreden gegen den Anspruch sind nicht ersichtlich.

d) Fälligkeit

Die Leistung war hier auch seit dem 01.02. fällig. Dies ergibt sich aus der hier vorgehenden vertraglichen Bestimmung

e) Nichterfüllung

V ist seiner Pflicht zur Überlassung der Räume ab 22. 03. nicht mehr nachgekommen und hat durch diese Nichterfüllung seine Pflichten aus dem Mietvertrag verletzt.

f) Fristsetzung

Schadensersatz statt der Leistung erfordert grundsätzlich eine Fristsetzung. Ä hat V am 22. 03. eine Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes gesetzt, die ergebnislos verstrichen ist.

Zu prüfen bleibt, ob die gesetzte Frist angemessen war. Angemessen ist eine Frist, die dem Schuldner die letztmalige Gelegenheit gibt, eine bereits begonnene Leistung zu vollenden; ihre Dauer hängt somit von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Da V nur die Zumauerung beseitigen lassen müsste, ist die gesetzte Frist von vier Tagen ausreichend und damit angemessen. Diese Frist ist am 26. 03. ergebnislos verstrichen.

Hinweis: im Übrigen setzt die Bestimmung einer zu kurzen Frist eine angemessene in Gang.

Zudem ist zu beachten, dass die Fristsetzung hier zudem nach § 281 II 1. Alt BGB entbehrlich gewesen wäre. Der Tatbestand des § 281 II 1. Alt BGB führt hier dazu, dass die Ä schon vor Ablauf der Frist Schadensersatz verlangen kann.

3. Vertretenmüssen

Gemäß § 280 I S. 2 ist Schadensersatz nicht geschuldet, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht i.S.v. § 276 I zu vertreten hat. Der Schuldner muss sich also bei Vorliegen einer objektiven Pflichtverletzung entlasten.

Im Rahmen des Schadensersatzes statt der Leistung nach §§ 280 I, III; 281 BGB ist fraglich, welche Pflichtverletzung (ursprüngliche Nicht-/Schlechtleistung oder nicht durchgeführte Nacherfüllung der Schuldner zu vertreten hat.

a) Nach einer Ansicht ist es erforderlich, dass der Schuldner sowohl die ursprüngliche Nichtleistung als auch die Nichtvornahme der Nacherfüllung müssen zu vertreten hat³. Hier hat der M aber sowohl bei der ursprünglichen Nichtleistung (Zumauern der Praxis auch die Nichtvornahme der Nacherfüllung zu vertreten; er hat in beiden Fällen vorsätzlich gehandelt

b) Nach der zweiten Ansicht kommt es darauf an, dass der Schuldner die Nichtvornahme der Nacherfüllung zu vertreten hat⁴. Hier hat der V die Steine aber nicht in der vorgegebenen Frist entfernt und wollte dies auch nicht tun. Somit hat er die Nichtvornahme der Nacherfüllung zu vertreten.

c) Nach einer dritten Ansicht ist erforderlich, dass der Schuldner entweder die ursprüngliche Nicht- bzw. Schlechterfüllung oder die Nichtvornahme der Nacherfüllung zu vertreten hat⁵. Hier hat der V die Nichtvornahme der Nacherfüllung zu vertreten.

d) Zwischenergebnis

Da nach allen Ansichten das erforderliche Vertretenmüssen vorliegt, kann die Frage, welcher Ansicht zu folgen ist, dahinstehen.

4. Schaden

Ä müsste einen Schaden erlitten haben.

Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an Vermögensgütern.

³ Hirsch JURA 2003, 289 (292 f).

⁴ Lorenz NJW 2002, 2497 (2504).

⁵ U. Huber FS Schlechtriem (2003), 521 (530).

Er wird nach der Differenzhypothese durch den Vergleich der Vermögenslagen mit und ohne die Pflichtverletzung ermittelt. Hätte V ordnungsgemäß erfüllt und ihr die Räume weiterhin überlassen, hätte Ä keine neuen Räume suchen müssen.

a) Sie hätte dann den M nicht beauftragt, ebenso wenig wären dann die nochmalige Einrichtung der Briefbögen, und das Schalten der Anzeigen notwendig gewesen. Sie hätte auch zumindest 100 € weniger Miete zahlen müssen; dies hätte wegen des Ausschlusses einer ordentlichen Kündigung nach § 542 I BGB für den gesamten Zeitraum gegolten.

Zudem wären ohne die Pflichtverletzung des V auch keine (neuen) Umgestaltungskosten usw. angefallen.

Damit stellen diese Posten einen ersatzfähigen Schaden dar.

b) Nicht ersatzfähig sind dagegen die Kosten für eine Reparatur des Praxisschildes; diese Kosten beruhen gerade nicht auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung.

c) Fraglich ist aber, ob das Gleiche für die Kosten der Renovierung der von V gemieteten Räume gilt. Denn diese Kosten hätten sie genauso getroffen, wenn V ordnungsgemäß erfüllt hätte; sie beruhen also nicht auf der Pflichtverletzung.

aa) Dennoch könnten die Kosten der ersten Renovierung unter dem Gesichtspunkt der Rentabilitätsvermutung ersatzfähig sein. (Def. s.o.) Da Ä die renovierten Räume zehn Jahre beruflich hätte nutzen können und fünf Jahre weniger Miete gezahlt hätte, handelt es sich um Investitionen mit wirtschaftlicher Zweckrichtung. Daher wird vermutet, dass sich die Kosten amortisiert hätten.

Problematisch ist aber, ob die Rentabilitätsvermutung überhaupt noch anwendbar ist, da der Gesetzgeber den Ersatz frustrierter Aufwendungen nun in § 284 BGB anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung vorgesehen hat. Dieses Alternativitätsverhältnis legt auf den ersten Blick nahe, dass Aufwendungen nur noch über § 284 BGB ersetzt werden können⁶. Dagegen hält die h.M. die Anwendung der Rentabilitätsvermutung weiterhin für möglich, da

⁶ vgl. Stoppel AcP 204 (2004), 81 (112 f).

die Schaffung des § 284 lediglich die Schutzlücke bei ideellen Zwecken schließen sollte⁷. Daher ist die Rentabilitätsvermutung weiterhin anwendbar.

bb) Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Ä bereits die Kosten für die Renovierung der neuen Praxisräume ersetzt verlangen kann. Durch diesen Anspruch ist die Ä bereits so gestellt, als könnte sie ihre vorher getätigten Investitionen weiter nutzen. Könnte die Ä die Kosten für die erste Renovierung trotzdem verlangen, so stünde sie letztlich besser, als wenn der V ordnungsgemäß erfüllt hätte⁸. In diesem Fall hätte sie die Kosten für die erste Renovierung tragen müssen. Aus diesem Grund ist es nicht geboten, der Ä über §§ 280 I, III; 281 BGB auch die Kosten für die Erstrenovierung zuzugestehen

5. Ergebnis

Ä hat gegen V einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 281 BGB für die höhere Miete, die erneuten Renovierungskosten sowie die Kosten für die Anzeigen, Visitenkarten usw.

II. Anspruch der Ä gegen V auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB

Ä könnte einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB gegen K haben.

1. Bestehen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung

Zunächst müsste für § 284 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bestehen. Dies ist hier der Anspruch aus §§ 280 I, III; 281 BGB.

2. Aufwendungen

Ä müsste Aufwendungen getätigt haben. Aufwendungen sind freiwillig Vermögensopfer. Die Renovierungskosten sind freiwillig entstanden und daher Aufwendungen.

Fraglich ist aber, ob § 284 BGB auf ideelle Aufwendungen teleologisch zu reduzieren ist. Denn die Norm sollte nur bei solchen Aufwendungen Schutzlücken schließen, im Übrigen kann weiterhin auf die Rentabilitätsvermutung zurückgegriffen werden. Eine Anwendung der

⁷ MüKo-BGB/ Ernst, 5. Aufl., § 284 Rn. 35; Canaris JZ 2001, 499 (517).

⁸ vgl dazu BGH, Urteil vom 15.03.2000- XII ZR 81/97, NJW 2000, 2342 (2343 f).

Norm führt aber nicht zu fragwürdigen Ergebnissen, da der Gläubiger die Wahl zwischen § 284 und § 281 BGB hat. Daher scheidet eine teleologische Reduktion aus; d.h. § 284 BGB ist auch auf kommerzielle Aufwendungen anwendbar⁹.

3. Im Vertrauen auf Erhalt der Leistung/Billigerweise

Die Aufwendungen müssten auch im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung erfolgt sein. Hier hat die Ä die Räume renoviert, um sie ordnungsgemäß als Arztpraxis nutzen zu können. Somit liegt eine Tötigung der Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung vor. Weiterhin durfte Ä die Aufwendungen auch billigerweise machen, es bestanden zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise auf ein Scheitern des Vertrages.

4. Zweckverfehlung nur infolge der Pflichtverletzung

Weiterhin dürften die Ausgaben nicht auch aus anderen Gründen als der Pflichtverletzung vergeblich gewesen sein. Andere Gründe, die zu einer Zweckverfehlung geführt hätten, sind jedoch nicht ersichtlich.

5. Ergebnis

Ä hat einen Anspruch nach § 284, den sie nach ihrer Wahl anstelle des oben dargestellten Schadensersatzes statt der Leistung geltend machen kann.

III. Anspruch der Ä gegen V auf Schadensersatz wegen des Praxisschildes gemäß §§ 280 I, 241 II BGB

Ä könne gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz für das beschädigte Schild haben.

1. Schuldverhältnis

Erforderlich ist zunächst das Vorliegen eines Schuldverhältnisses. Dies ist hier der bestehende Mietvertrag zwischen Ä und V.

2. Pflichtverletzung

Weiterhin müsste der V eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Hierbei unterscheidet das Gesetz zwischen leistungsbezogenen Pflichten und sog. Schutzpflichten.

⁹ vgl. BGH, Urteil vom 20.07.2005- VIII ZR 275/04, BGHZ 163, 381 = NJW 2005, 2848.

In casu kommt hier nur die Verletzung einer Schutzpflicht nach § 241 II BGB in Betracht. Hiernach ist jede Partei zur Rücksichtnahme auf Rechtsgüter und Interessen des anderen Vertragspartners verpflichtet. Diese Pflicht hat der V durch das Abreißen des Praxisschildes, das nach § 95 II BGB wegen der begrenzten Mietzeit unabhängig¹⁰ von der Art und Weise der Befestigung kein Bestandteil des Gebäudes ist und daher im Eigentum der Ä steht, verletzt.

Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei dem Schadensersatz für die Beschädigung des Praxisschildes auch um Schadensersatz neben der Leistung.

3. Vertretenmüssen

Der V müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, § 280 I 2 BGB. Zu vertreten hat der Schuldner nach §§ 276; 278 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Hier liegt wegen des Abreißen des Schildes Vorsatz vor.

4. Kausaler Schaden

Weiterhin müsste ein Schaden eingetreten sein; dieser berechnet sich nach der Differenzhypothese. Hier hat die Ä aufgrund der Beschädigung Reparaturkosten erlitten, die sie nach § 249 II BGB von V ersetzt verlangen kann.

5. Ergebnis

Ä hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten also gemäß §§ 280 I; 241 II BGB.

IV. Deliktische Ansprüche

1. Anspruch aus § 823 I BGB wegen der Beschädigung des Praxisschildes

Ä könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Beschädigung des Praxisschildes aus § 823 I BGB haben.

a) Rechtsgutsverletzung

Im Rahmen der Beschädigung des Schildes müsste V zunächst ein Rechtsgut verletzt haben.

Wie bereits geprüft, ist Ä Eigentümerin des Schildes und daher in ihren Rechten verletzt.

¹⁰ vgl dazu BGH, Urteil vom 04.07.1984- VIII ZR 270/83, BGHZ 92, 70 (73 f).

b) Der V hat selbst gehandelt.

c) Haftungsbegründende Kausalität

Die Handlung des V müsste für die Rechtsgutsverletzung kausal sein. Dies ist gegeben, seine Handlung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Rechtsgutsverletzung entfielen.

d) Rechtswidrigkeit

Die Handlung war mangels ersichtlicher Rechtfertigungsgründe auch rechtswidrig.

e) Verschulden

Weiter müsste V die Rechtsgutsverletzung auch verschuldet haben. Erforderlich ist hier vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten. Hier hat der V das Schild vorsätzlich entfernt und beschädigt.

f) Schaden

Der Schaden liegt hier in den Reparaturkosten; die nach § 249 II BGB zu ersetzen sind.

g) Haftungsausfüllende Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung war auch kausal für den Schadenseintritt.

h) Ergebnis

Ä hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten aus § 823 I BGB.

2. Anspruch aus § 823 I BGB wegen der Vereitelung des Zugangs zur Praxis

A könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des Vereitelns des Zugangs der Praxis nach § 823 I BGB haben

a) Rechtsgutsverletzung

Fraglich ist, ob durch das Versperren des Zugangs zur Praxis eine Rechtsgutsverletzung vorliegt. In Betracht kommt mangels Eigentums der Ä an den Räumen eine Verletzung des Rechts zum Besitz. In diesem Rahmen ist fraglich, ob das Recht zum Besitz ein absolutes Recht iSd § 823 I BGB ist; nach hM stellt aber zumindest der berechtigte Besitz ein solches Recht dar¹¹. Hier ergibt sich das Recht der Ä zum Besitz aus dem Mietvertrag. Somit liegt eine Rechtsgutsverletzung vor.

¹¹ vgl. BGH, Urteil vom 04.11.1997 - VI ZR 348/96, BGHZ 137, 89; Palandt/Sprau, 65. Aufl. § 823 Rn. 13 mwN.

b) Der V hat selbst gehandelt.

c) Haftungsbegründende Kausalität

Die Handlung des V müsste für die Rechtsgutsverletzung kausal sein. Dies ist gegeben, seine Handlung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Rechtsgutsverletzung entfielen.

d) Rechtswidrigkeit

Die Handlung war mangels ersichtlicher Rechtfertigungsgründe auch rechtswidrig.

e) Verschulden

Weiter müsste V die Rechtsgutsverletzung auch verschuldet haben. Erforderlich ist hier vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten. Hier hat der V vorsätzlich die Türen "zugemauert".

f) Schaden

Der Schaden liegt hier in der Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit der Praxis durch den V. Dieser ist, da eine Wiederherstellung nicht möglich ist, nach § 251 I BGB in Geld zu ersetzen

g) Haftungsausfüllende Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung war auch kausal für den Schadenseintritt.

h) Ergebnis

Ä hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB.